



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik
11011 Berlin

- zweifach -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1181

FAX +49 (0) 30 18 682-881181

E-MAIL IVD2@bmf.bund.de

DATUM 26. März 2012

MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter IV D

BETREFF **Umsatzsteuer;
Eingabe des Herrn Andreas Emde, 80637 München, vom 26. Januar 2012**

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. Februar 2012
- Pet 2-17-08-6120-033324 -

ANLAGEN 2

GZ **IV D 2 - S 7210/10/10001 :010**

DOK **2012/0250176**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent begehrt, dass zukünftig für Bestattungen nicht der Regelsteuersatz, sondern entweder eine Umsatzsteuerbefreiung oder der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewandt wird.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine harmonisierte Steuer innerhalb der Europäischen Union. Die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) sind vom deutschen Gesetzgeber zwingend zu beachten.

Artikel 132 ff. MwStSystRL sieht für Beerdigungskosten keine Steuerbefreiung vor, so dass es daher nicht möglich ist, im nationalen Recht eine solche Steuerbefreiung einzuführen.

Deutschland könnte allerdings für Dienstleistungen von Bestattungsinstituten und Krematorien, einschließlich der Lieferung von damit im Zusammenhang stehenden Gegenständen den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden

(Artikel 98 Absatz 2 MwStSystRL i. V. m. Anhang III dieser Richtlinie). Dies ist aber keineswegs zwingend, da es sich um eine fakultative Regelung handelt. D. h. der jeweilige Mitgliedstaat kann die in der Richtlinie beschriebenen Bereiche ganz, teilweise oder auch gar nicht begünstigen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Koalitionsfraktionen beschlossen haben, eine Kommission zur Überprüfung des deutschen Katalogs der ermäßigten Mehrwertsteuersätze einzusetzen. Den Ergebnissen dieser Kommission kann und soll nicht vorgegriffen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Aufwendungen für die Bestattung eines nahen Angehörigen im Rahmen der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 des Einkommensteuergesetzes steuermindernd geltend gemacht werden. Damit trägt der Gesetzgeber den besonderen finanziellen Belastungen Rechnung, die mit Todesfällen verbunden sind.

Den von dem Petenten gewünschten Forderungen kann daher nicht entsprochen werden.

Im Auftrag



Dr. Hofmann